



Sonderbedingungen für Bargeldein- und -auszahlungen mittels Safebag

Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
Humboldtstraße 25
04105 Leipzig

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Teilnahme am Safebag-Verfahren der Sparkasse Leipzig setzt das Bestehen eines Girokontos bei der Sparkasse Leipzig voraus und dient ausschließlich der Einlieferung oder Auszahlung von Bargeld in „Euro“ für eigene Rechnung des Girokontoinhabers.
2. Die Einlieferung und Auszahlung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten in den Bargeldcentern der Sparkasse. Eine Direktbelieferung durch ein von der Sparkasse zugelassenes Werttransportunternehmen ist nach Abschluss eines entsprechenden zwischen dem Kunden und dem Werttransportunternehmen abzuschliessenden Vertrages möglich.
3. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die Sparkasse aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Aufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Sparkasse nicht spätestens 2 Monate nach dem Tag der Einlieferung oder Auszahlung, hilfsweise nach dem Tag der Buchung auf dem Girokonto, hiervon unterrichtet hat.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf dass die Sparkasse keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können
- oder
- von der Sparkasse auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4. Die Kosten je Einzahlung oder Auszahlung richten sich nach dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse Leipzig und werden dem Gutschriftskonto belastet.
5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen, die in den Kassenräume der Sparkasse ausliegen und unter www.sparkasse-leipzig.de eingesehen werden können.

B. Einzahlungen mittels Safebag

1. Die Bargeldeinlieferung darf nur in den von der Sparkasse ausgegebenen, unbeschädigten sowie verschlossenen Behältnissen und nur in Bargeldcentern der Sparkasse während der Geschäftszeiten erfolgen.

2. Die Sparkasse bietet verschiedene Safebag-Verfahren zur Einzahlung (Münzsafebag, Notensafebag, Mischsafebag) an, deren Besonderheiten in den nachfolgenden Abschnitten B.4. und B.5. geregelt sind.

3. Die Sparkasse ist berechtigt, Geld- bzw. Werttransportunternehmen damit zu beauftragen, Safebags zu öffnen und deren Inhalt festzustellen. Die beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter werden verpflichtet, das Bankgeheimnis zu wahren.

4. Besondere Bestimmungen für Münzsafebag

- 4.1. Mittels Münzsafebag werden ausschließlich umlauffähige Euromünzen zur Einzahlung und Gutschrift entgegengenommen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückgabe sonstiger im Münzsafebag eingelieferter Gegenstände (z.B. nicht umlauffähige Münzen, Fremdwährungen, Knöpfe, Ringe o.ä.), die sich entgegen dieser Vorschrift im Safebag befinden.

- 4.2. Zur Einlieferung ist ausschließlich das von der Sparkasse ausgegebene Behältnis zu nutzen. Dabei sind die Kontonummer des Gutschriftskontos und das Einlieferungsdatum zwingend auf dem Safebag anzugeben sowie die Füllgrenze des Safebags zu beachten. Der Kunde erhält den Abrissbeleg des Safebags als Quittung für die Einlieferung.

- 4.3. Der Safebaginhalt wird in der Regel binnen 5 Bankarbeitstagen von der Sparkasse oder einem von ihr beauftragten Geld- bzw. Werttransportunternehmenden durch nachträgliches Zählen des bis dahin verschlossenen Safebags festgestellt und mit Wertstellung des auf den Einlieferungstag folgenden Geschäftstag dem Gutschriftskonto gutgeschrieben.

- 4.4. Einwendungen gegen die Buchung des festgestellten Einzahlungsbetrages oder das Ausbleiben einer Gutschrift sind der Sparkasse unverzüglich - spätestens 2 Monate nach der Einlieferung - schriftlich mitzuteilen.

5. Besondere Bestimmungen für Noten- und Mischsafebag

- 5.1. Mittels Notensafebag werden ausschließlich echte Eurobanknoten zur Einzahlung und Gutschrift entgegengenommen. Mittels Mischsafebag werden gleichzeitig umlauffähige Euromünzen und echte Eurobanknoten zur Einzahlung und Gutschrift entgegengenommen.

- 5.2. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückgabe sonstiger im Noten- oder Mischsafebag eingelieferter Werte (z.B. nicht umlauffähige Münzen, Fremdwährungen,

Knöpfe, Ringe o.ä.), die sich entgegen dieser Vorschrift im Safebag befinden.

- 5.3. Bei der Einlieferung ist der dafür vorgesehene Vordruck durch den Kunden vollständig auszufüllen und dem Safebag in der dafür vorgesehenen Tasche beizufügen.
- 5.4. Der auf dem Vordruck angegebene Einzahlungsbetrag wird dem Gutschriftskonto gutgeschrieben. Der Safebaginhalt wird in der Regel binnen 5 Bankarbeitstagen von der Sparkasse oder einem von ihr beauftragten Geld- bzw. Werttransportunternehmenden durch nachträgliches Zählen des bis dahin verschlossenen Safebags festgestellt. Die Sparkasse ist berechtigt, einen im Ergebnis der Zählung festgestellten Differenzbetrag zum vom Kunden angegebenen und gebuchten Einzahlungsbetrag dem Gutschriftskonto zu belasten bzw. gutzuschreiben. Abhängig vom jeweiligen Zeitpunkt der Zählung darf die Storno- bzw. Korrekturbuchung eines vor dem Quartalsabschluss eingelieferten Safebags auch noch nach dem Quartalsabschluss erfolgen. Einwendungen gegen die Storno- bzw. Korrekturbuchung sind der Sparkasse unverzüglich mündlich oder fernmündlich und in jedem Fall auch schriftlich mitzuteilen.

C. Auszahlungen mittels Safebag

1. Die Barauszahlung mittels Safebag kann der Kunde über die von der Sparkasse dafür angebotenen Kanäle (z.B. in der Filiale, über das Online-Banking, telefonisch) beauftragen.
2. Die Auszahlung von Noten erfolgt mittels Notensafebag, die Auszahlung von Münzen mittels Münzsafes mit ausschließlich vollständigen Münzrollen. Sofern die Münzbestellung keiner vollständigen Münzrollenstückelung entspricht, wird der nächst abbildbare niedrigere Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung mittels Mischsafes (Noten und Münzen in einem Safebag) ist nicht möglich.
3. Die Auszahlung mittels Safebag ist auf das Fassungsvermögen des Safebags, maximal jedoch auf 100 TEUR pro Safebag begrenzt.
4. Die vom Kunden bestellte Bargeldauszahlung wird - sofern bei der Bestellung angegeben - in der vom Kunden gewünschten Stückelung in einem Noten- oder Münzsafes verpackt, versiegelt verschlossen, binnen 3 Bankarbeitstagen bzw. zum Wunschtermin zur Abholung auf das vom Kunden gewählte Bargeldcenter geliefert und dort bis zu 5 Bankarbeitstagen zur Abholung gelagert.
5. Bei Abholung erhält der legitimierte Kunde den versiegelten Safebag. Der Kunde ist verpflichtet, den Safebag und die Versiegelung unmittelbar bei Übergabe zu prüfen und etwaige Beschädigungen und/oder Beanstandungen auf dem von ihm zu quittierenden Auszahlbeleg zu vermerken. Im Falle von Beschädigungen ist der Inhalt des Safebags in Anwesenheit des

Mitarbeiters der Sparkasse zu zählen und das Ergebnis schriftlich zu protokollieren.

6. Die beauftragte Bargeldauszahlung wird dem Girokonto des Kunden mit dem Datum der Abholung belastet. Für den Fall, dass der bestellte Safebag nicht binnen 5 Bankarbeitstagen abgeholt wird, verfällt die Anmeldung. Die Sparkasse behält sich vor, die Aufwendungen für die Bereitstellung nicht abgeholter Bargeldauszahlungen in Rechnung zu stellen.

D. Einlieferung und Auszahlung über Direktvertrag

Sofern der Kunde die direkte Ein- und/oder Belieferung von Bargeld wünscht, ist dies nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit einem von der Sparkasse hierfür zugelassenen Werttransportunternehmen möglich. Die Sonderbedingungen für Ein- und Auszahlungen mittels Safebag gelten in diesem Fall analog, das Werttransportunternehmen tritt als Einzahler oder Empfänger an die Stelle des Kunden. Weitere Einzelheiten regelt der zwischen dem Kunden und dem Werttransportunternehmen abzuschließende Vertrag.